

Vorrangige Ansprüche von Drittstaatsangehörigen und Unionsbürgern

Aufenthaltstitel	Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und UVG	ALG I	BAB / BaföG
Daueraufenthalt etc			
§§ 9, 9a, 19, 26 III, 26 IV, 28 II, 35 I, 38 I Nr. 1 AufenthG	Ja	Ja	Ja
Zum Studium / Erwerbstätigkeit			
§§ 16 I, Ia; 16 IV; 17 AufenthG	Nein	Ja	Wenn fünf Jahre in Deutschland <u>und</u> rechtmäßig erwerbstätig <u>oder</u> Elternteil während der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre <u>erwerbstätig</u> gewesen ist, Nachfrage BA
§§ 18, 18a, 21 AufenthG	ggf. - Nachfrage Familienkasse	Ja	Wenn fünf Jahre in Deutschland <u>und</u> rechtmäßig erwerbstätig <u>oder</u> Elternteil während der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre <u>erwerbstätig</u> gewesen ist, Nachfrage BA
Humanitäre, völkerrechtliche Aufenthaltsgründe			
§§ 22, 23 I *, 23 II AufenthG	Ja	Ja	Ja
§§ 23 a, 24 Abs. 1 AufenthG	muss sich mindestens drei Jahre rechtmäßig, gestattet oder geduldet in BRD aufhalten <u>und</u> erwerbstätig sein, laufende Leistungen nach dem SGB III(*2) oder Elterngeld beziehen	Ja	Ja
§§ 25 I, II AufenthG	Ja	Ja	Ja
§§ 25 III, 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG	muss sich mindestens drei Jahre rechtmäßig, gestattet oder geduldet in BRD aufhalten <u>und</u> erwerbstätig sein, laufende Leistungen nach dem SGB III(*2) oder Elterngeld beziehen	Ja	Ja, wenn seit vier Jahren rechtmäßig in BRD - ab 01.01.2016: wenn seit 15 Monaten in BRD
§§ 25 IV a, b AufenthG	muss sich mindestens drei Jahre rechtmäßig, gestattet oder geduldet in BRD aufhalten <u>und</u> erwerbstätig sein, laufende Leistungen nach dem SGB III(*2) oder Elterngeld beziehen	Ja	Wenn fünf Jahre in Deutschland <u>und</u> rechtmäßig erwerbstätig <u>oder</u> Elternteil während der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre <u>erwerbstätig</u> gewesen ist, Nachfrage BA
§ 25 V AufenthG	muss sich mindestens drei Jahre rechtmäßig, gestattet oder geduldet in BRD aufhalten <u>und</u> erwerbstätig sein, laufende Leistungen nach dem SGB III(*2) oder Elterngeld beziehen	Ja	Ja, wenn seit vier Jahren rechtmäßig in BRD - ab 01.01.2016: wenn seit 15 Monaten in BRD
§§ 25a, 104 a AufenthG	Ja	Ja	Ja
<p style="text-align: center;">* Es handelt sich im Falle einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG vor allem um Personen, die aufgrund einer jeweils von der Innenministerkonferenz beschlossenen Altfall- oder Bleiberechtsregelung aus den Jahren 1999, 2000, 2001, 2006 oder 2009. Personen, welche den Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges im Heimatland erhalten haben, sowie der überwiegende Teil der syrischen Flüchtlinge, gehören <u>nicht zu den Leistungsberechtigten nach dem SGB II.</u></p>			
<p>*2 Bei laufenden Leistungen nach dem SGB III handelt es sich um Leistungen der Arbeitsförderung, ALG, ALG bei Weiterbildung und Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung. Ob eine Erwerbstätigkeit bei einer schulischen Ausbildung vorliegt, hängt davon ab, ob eine Ausbildungsvergütung fließt oder nicht. Wird die Ausbildung vergütet, liegt eine Erwerbstätigkeit vor, ansonsten nicht.</p>			

Vorrangige Ansprüche von Drittstaatangehörigen und Unionsbürgern

Aufenthaltstitel / Freizügigkeitsrecht	Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und UVG	ALG I	BAB / BAföG
Familiäre Gründe			
§ 28 AufenthG	Ja	Ja	Ja
§§ 30, 32 - 34 AufenthG	Ja	Ja	Wenn Partner oder Kind Niederlassungserlaubnis hat, dann ja, ansonsten, wenn vier Jahre rechtmäßig in BRD - ab 01.01.2016: wenn seit 15 Monaten in BRD
§ 31 AufenthG	Ja	Ja	Ja, wenn seit vier Jahren rechtmäßig in BRD - ab 01.01.2016: wenn seit 15 Monaten in BRD
§ 36 AufenthG	Ja	Ja	Wenn fünf Jahre in Deutschland <u>und</u> rechtmäßig erwerbstätig <u>oder</u> Elternteil während der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre erwerbstätig gewesen ist, Nachfrage BA
Sonstige Gründe			
§§ 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	Ja	Ja	Ja
§ 38 a AufenthG	Ja	Ja	Wenn fünf Jahre in Deutschland <u>und</u> rechtmäßig erwerbstätig <u>oder</u> Elternteil während der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre erwerbstätig gewesen ist, Nachfrage BA
Freizügigkeitsrechte (Unionsbürger und Familienangehörigen)	Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und UVG	ALG I	BAB / BAföG
Arbeitnehmer und Familienangehörige	Ja	Ja	Ja (BAB auch für über 21-Jährige Kinder als Familienangehörige)
Selbständige und Familienangehörige	Ja	Ja	Ja (BAB auch für über 21-Jährige Kinder als Familienangehörige)
Verbleibeberechtigte (§ 2 Abs. 3 FreizügGG und Familienangehörige)	Ja	Ja	Ja (BAB auch für über 21-Jährige Kinder als Familienangehörige)
Daueraufenthaltsberechtigte und Familienangehörige	Ja	Ja	Ja (BAB auch für über 21-Jährige Kinder als Familienangehörige)

**Vorrangige Ansprüche von Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen sowie Norwegen,
Liechtenstein, Island und der Schweiz**

Freizügigkeitsrecht	Kindergeld	Kinderzuschlag	Elterngeld	UVG	BAB	Bafög
Arbeit-suchende	Ja	ja	ja	ja	ja	nein
Arbeitnehme r und deren Familienang e-hörige Achtung: BAB auch für Kinder über 21!	Ja	Ja	ja	ja	ja	ja - aber auch Kinder über 21 !!!
Selbständige und deren Familienan- gehörige Achtung: BAB auch für Kinder über 21!	Ja	Ja	ja	ja	ja	ja - aber auch Kinder über 21 !!!
Daueraufent- halts- berechtigte und deren Familienang ehörige Achtung: BAB auch für Kinder über 21!	Ja	Ja	ja	ja	ja	ja - aber auch Kinder über 21 !!!

**Vorrangige Ansprüche von Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen sowie Norwegen,
Liechtenstein, Island und der Schweiz**

ALG I
ja
ja
ja
ja